



Arbeitsmarktservice

Anzeige eines Joint Venture gemäß § 18 Abs 3 AuslBG

Die Antragstellung ist gebührenpflichtig.

Gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF, ist eine Antragsgebühr in Höhe von EUR 20,00 und eine Erledigungsgebühr in Höhe von EUR 12,00 zu entrichten.

Informationen zum Unternehmen - Rechtsdaten

Name

Art des Betriebes

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Postleitzahl

Ort

Staat

Telefon

E-Mail-Adresse

22_ ANT_ABV_FJOV_001_23/11





Angaben zum ausländischen Unternehmen

Name	
<input type="text"/>	
Art des Betriebes	
<input type="text"/>	
Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)	
<input type="text"/>	
Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Staat	
<input type="text"/>	
Telefon	E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Angaben zur beantragten Person

Titel	Vorname	SV-Nummer																				
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																				
Nachname		Geburtsdatum																				
<input type="text"/>		<input type="text"/>																				
Staatsbürgerschaft																						
<input type="text"/>																						
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers																				
<input type="checkbox"/> inter	<input type="checkbox"/> offen	<input type="checkbox"/> keine Angabe																				
Wohnadresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)																						
<input type="text"/>																						
Postleitzahl	Ort																					
<input type="text"/>	<input type="text"/>																					
Staat																						
<input type="text"/>																						

22_ ANT_ABV_FJOV_001_23/11





Angaben zum Joint Venture

Joint Venture Beginn	<input type="text"/>
Joint Venture Ende	<input type="text"/>
Berufliche Vorbildung der Arbeitskraft	
<input type="text"/>	

Beschäftigungsort

Beschäftigungsort	<input type="checkbox"/> gleichbleibend	<input type="checkbox"/> wechselnd
wenn gleichbleibend	<input type="checkbox"/> Betriebssitz	<input type="checkbox"/> Adresse
wenn Adresse, dann bitte diese anführen		
<input type="text"/>		

Zusätzliche Informationen an die_den AMS Berater_in

<input type="text"/>





Ich nehme zur Kenntnis, dass die Anzeige spätestens zwei Wochen vor Beginn der Beschäftigungsaufnahme eingebracht werden muss.

Ich habe die Information zur Datenschutz-Grundverordnung zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Vergessen Sie nicht den Antrag zu unterfertigen und zu stempeln, ansonsten verzögert sich die Bearbeitung.

Informationen

Für Ausländer_innen, die von ihrer_ihrem ausländischen Arbeitgeber_in im Rahmen eines **Joint Venture** und auf der Grundlage eines betrieblichen Schulungsprogramms nicht länger als **sechs Monate zur betrieblichen Einschulung** in einen Betrieb mit Betriebssitz im Bundesgebiet entsandt werden, ist weder eine Beschäftigungs- noch eine Entsendebewilligung erforderlich. Dauert die Schulung von vornherein **länger als sechs Monate** oder soll sie über die Dauer des gesetzlich festgelegten Zeitraums hinaus fortgesetzt werden, so ist jedenfalls eine **Beschäftigungsbewilligung** erforderlich. Die Anzeige ist vom inländischen Schulungsbetrieb **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der für den Betriebssitz zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag kann auch gescannt an die E-Mail Adresse des örtlich zuständigen Ausländer_innenfachzentrums (nach Bundesland) gesendet werden.

sab.burgenland@ams.at

afz.kaernten@ams.at

afz.steiermark@ams.at

sab.noe_sued@ams.at

sab.noe_nord@ams.at

sab.wien@ams.at

afz.oberoesterreich@ams.at

afz.salzburg@ams.at

afz.tirol@ams.at

afz.vorarlberg@ams.at

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages und ist umgehend nach Erhalt zu entrichten.

Bitte beachten:

- Eine Arbeitsaufnahme ist erst mit einer ausgestellten Anzeigebestätigung möglich (Beginn der Gültigkeitsdauer).
- Die Anzeigebestätigung des Arbeitsmarktservice verleiht drittstaatsangehörigen Personen kein Aufenthaltsrecht in Österreich. Bitte beachten Sie die derzeit gültigen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.
- Für eine diesen Zeitraum übersteigende Beschäftigung ist vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer eine Beschäftigungsbewilligung zu beantragen.

22_ ANT_ABY_FJOV_001_23/11





Die Anzeigebestätigung ist von der_dem Arbeitgeber_in im Betrieb zur Einsicht bereit zu halten.

Antragsunterlagen in Kopie

- Arbeitsvertrag
- Reisepasskopie
- Joint-Venture Vertrag
- Schulungsprogramm

22_ ANT_ABV_FJOV_001_23/11

